

BVSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 22

- **BGH bestätigt Schadensersatzanspruch gegen VW aufgrund sittenwidriger Schädigung**

BGH, Urteil vom 25.05.2020, AZ: VI ZR 252/19

Der BGH hat nunmehr mittels Urteils in einem sogenannten „Dieselfall“ entschieden. Der Käufer erwarb das streitgegenständliche Fahrzeug am 10.01.2014 zu einem Preis von 31.490,00 € brutto. Erworben wurde von einem Autohändler. Es lag ein Gebrauchtwagenkauf vor. Der VW Sharan 2.0 TDI war mit dem Dieselmotor des Typs EA189, Schadstoffnorm Euro 5, ausgestattet. Bei Kauf betrug der Kilometerstand 20.000 km. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werbung für einen gebrauchten Golf im Internet mit unzutreffendem Kilometerstand ist wettbewerbswidrig**

OLG Köln, Urteil vom 09.03.2020, AZ: 6 W 25/20

Der Beklagte bewarb im Internet einen gebrauchten Pkw Golf. Dessen Kilometerstand war mit 2.040 km angegeben. Der angebotene Kaufpreis betrug 1.100,00 €. Der Betreiber der Plattform wies das Angebot als „Top Angebot“ aus. Die tatsächliche Kilometerleistung belief sich auf 204.032 km. Dieser ergab sich auch aus einer im Angebot eingefügten Ablichtung des Tachometers. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Sachverständigenhonorar kann trotz Abtretung an den Sachverständigen vom Geschädigten eingeklagt werden**

AG Braunschweig vom 20.06.2019, AZ: 112 C 2959/18

Das AG Braunschweig hatte in dem vorliegenden Verfahren über die Erstattungsfähigkeit der restlichen Sachverständigenkosten zu entscheiden. Der Geschädigte selbst klagt gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 73,88 €. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Zum Auskunftsanspruch des Haftpflichtversicherers**

AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, AZ: 8 C 150/19

Die Parteien streiten um die Abwicklung eines Verkehrsunfalls. Die Klägerin leistete als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners Schadensersatz. Der Unfallgeschädigte hatte sein Fahrzeug nach dem Unfall bei der Beklagten reparieren lassen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **BGH bestätigt Schadensersatzanspruch gegen VW aufgrund sittenwidriger Schädigung**

BGH, Urteil vom 25.05.2020, AZ: VI ZR 252/19

Hintergrund

Der BGH hat nunmehr mittels Urteils in einem sogenannten „Dieselfall“ entschieden. Der Käufer erwarb das streitgegenständliche Fahrzeug am 10.01.2014 zu einem Preis von 31.490,00 € brutto. Erworben wurde von einem Autohändler. Es lag ein Gebrauchtwagenkauf vor. Der VW Sharan 2.0 TDI war mit dem Dieselmotor des Typs EA189, Schadstoffnorm Euro 5, ausgestattet. Bei Kauf betrug der Kilometerstand 20.000 km.

Nach dem Bekanntwerden des sogenannten „Dieselskandals“ in der Presse im September 2015 erhob der Kläger gegen VW zunächst Klage vor dem LG Bad Kreuznach (AZ: 2 O 250/17). Dieses wies die Klage ab. Das OLG Koblenz (AZ: 5 U 1318/18) verurteilte hingegen den verklagten Hersteller VW zur Rückzahlung von 25.616,10 € zzgl. Zinsen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs.

Hiergegen wandte sich die Beklagte mit der Revision und unterlag. Allerdings blieb auch die Revision des Klägers, mit welcher dieser die vollständige Erstattung des Kaufpreises ohne Anrechnung einer Nutzungsentschädigung verfolgte, ohne Erfolg.

Aussage

Der BGH bestätigte, dass auf Seiten der Beklagten eine Schadensersatz auslösende vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB vorlag. Auf Grundlage einer für ihren Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorentwicklung habe die Beklagte im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse eine bewusste und gewollte Täuschung des Kraftfahrtbundesamts begangen.

In Folge seien langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA 189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in den Verkehr gebracht worden, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschaltvorrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten worden seien. Folge war einerseits eine erhöhte Belastung der Umwelt mit Stickoxiden und andererseits die Gefahr, dass bei einer Aufdeckung dieses Sachverhalts eine Betriebsbeschränkung oder -untersagung bezüglich der betroffenen Fahrzeuge drohte. Darin sah der BGH klar ein gegenüber einem Käufer besonders verwerfliches und mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht zu vereinbarendes Verhalten.

Der Beklagten sei das Verhalten der in ihrem Hause für die Motorentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Beklagten verantwortlichen vormaligen Vorständen, zurechenbar. Der Schaden des Klägers liege darin, dass er eine ungewollte vertragliche Verpflichtung eingegangen sei. Er habe ein Fahrzeug erhalten, das für seine Zwecke nicht voll brauchbar war.

Demgemäß könne der Kläger auch die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen, müsse sich allerdings Nutzungsvorteile anrechnen lassen. Der BGH rechtfertigte dies mit dem schadenersatzrechtlichen Grundsatz des Bereicherungsverbots. Der Geschädigte dürfe nicht bessergestellt werden, als er ohne den ungewollten Vertragsschluss stünde.

Praxis

Schon vor der nunmehr vorliegenden höchstinstanzlichen Entscheidung des BGH, entschieden viele Gerichte zugunsten der Käufer und nahmen eine sittenwidrige Schädigung seitens des Herstellers an. Das Urteil des BGH sorgt dahingehend nunmehr für Rechtssicherheit. Die Rechtsprechung in den unterschiedlichen OLG-Bezirken dürfte sich angleichen, die Entscheidungen mithin einheitlicher ausfallen.

Umgekehrt steht nunmehr allerdings auch fest, dass sich Käufer, obwohl ein Schadenersatzanspruch aus sittenwidriger Schädigung in Höhe des entrichteten Kaufpreises besteht, gezogene Nutzungsvorteile anrechnen lassen müssen. Dies resultiert aus dem schadenersatzrechtlichen Grundsatz des Bereicherungsverbots. Der Geschädigte soll nicht besserstellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Dann hätte er allerdings den im Lauf der Jahre eintretenden Wertverlust seines Fahrzeuges hinnehmen müssen.

Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die Entscheidung des BGH in der Praxis auswirkt. Wichtig ist, dass die Entscheidung gegenüber dem Hersteller erging, gegenüber den Händlern allerdings ein Anspruch aus sittenwidriger Schädigung regelmäßig nicht bestehen dürfte. Dahingehend findet auch keine Zurechnung von arglistigem Verhalten statt.

- **Werbung für einen gebrauchten Golf im Internet mit unzutreffendem Kilometerstand ist wettbewerbswidrig**
OLG Köln, Urteil vom 09.03.2020, AZ: 6 W 25/20

Hintergrund

Der Beklagte bewarb im Internet einen gebrauchten Pkw Golf. Dessen Kilometerstand war mit 2.040 km angegeben. Der angebotene Kaufpreis betrug 1.100,00 €. Der Betreiber der Plattform wies das Angebot als „Top Angebot“ aus. Die tatsächliche Kilometerleistung belief sich auf 204.032 km. Dieser ergab sich auch aus einer im Angebot eingefügten Ablichtung des Tachometers.

Seitens des Klägers wurde die Beklagte zur Unterlassung aufgefordert und letztendlich erhob der Kläger dahingehend auch Klage vor dem LG Bonn (AZ: 14 O 151/19). Hierauf gab der Beklagte die strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und bezahlte die vorgerichtlichen Kosten. Der Rechtsstreit wurde übereinstimmend für erledigt erklärt und das LG Köln entschied, dass die Kosten des Rechtsstreits der Kläger zu tragen hätte. Dieser hätte voraussichtlich den Rechtsstreit verloren. Eine wettbewerbswidrige Irreführung habe nicht vorgelegen, jedenfalls sei diese nicht spürbar gewesen.

Hiergegen ging der Kläger in Berufung und gewann vor dem OLG Köln vollumfänglich.

Aussage

Anders als das LG Bonn ging das OLG Köln davon aus, dass der Beklagte nach dem bisherigen Sach- und Streitstand unterlegen wäre. Eine geschäftliche Handlung sei gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 UWG irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistungen enthalte. Diesbezüglich komme es darauf an, welchen Gesamteindruck die geschäftliche Handlung bei den maßgeblichen Verkehrskreisen hervorrufe. Maßstab sei das Verständnis des situationsadäquat aufmerksamen, durchschnittlich informierten und verständigen Mitgliedes des angesprochenen Verkehrskreises. Es genüge bereits die Gefahr der Irreführung eines erheblichen Teils des von der Werbeaussage angesprochenen Verkehrskreises. Als Angehörige dieses Verkehrskreises sah das OLG Köln die potenziellen Kunden des Gebrauchtwagenhandels. Dazu gehöre auch der Senat des OLG Köln, sodass der Senat selbst die Verkehrsauffassung beurteilen könne.

Der Senat maß dem Umstand, dass ein Kaufpreis von 1.100,00 € bei einem Kilometerstand von nur 2.040 km völlig abwegig sei und der Käufer darin sofort einen Fehler erkennen könne, keine Bedeutung bei. Es spiele auch keine Rolle, ob derjenige, welcher die Diskrepanz nicht unmittelbar von sich aus erkenne, durch das Bild des Tachometers ausreichend darauf hingewiesen und aufgeklärt werde.

Maßgeblich sei vielmehr ein weiterer Aspekt, nämlich dass die Kilometerstandangabe im Text nach dem unbestrittenen Vortrag des Klägers neben dem Preis entscheidend für die Bewertung eines Angebots durch den Algorithmus der Internetplattform sei. Dieser errechne aus dem Verhältnis von Kilometerstand und Kaufpreis die Günstigkeit und Wertigkeit eines Angebots.

Sodann werde das Angebot mit einem blickfangmäßig hervorgehobenen Hinweis als „Top Angebot“ beworben. Die fehlerhaften Angaben im Angebotstext führen also zu einer Bewertung als „Top Angebot“, obwohl das Angebot wegen der hohen tatsächlichen Laufleistung tatsächlich nicht die Kriterien für ein „Top Angebot“ erfülle. Darin liege eine blickfangmäßig hervorgehobene unwahre Bewertung, welche auch nicht ausreichend aufgeklärt werde, denn die wahre Kilometerangabe auf dem Foto des Tachometers nehme nicht am Blickfang teil. Demgemäß bestehe eine Irreführungsgefahr im Sinne des § 5 UWG.

Weiterhin stellte das OLG Köln fest:

„Bei einem als „TOP ANGEBOT“ ausgezeichneten Fahrzeug besteht auch die Gefahr, dass sich potenzielle Käufer näher mit dem Angebot beschäftigen und ggfls. auch den Verkäufer kontaktieren, was zwar noch keine Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb des Wagens darstellt, aber eine damit unmittelbar zusammenhängende vorgelagerte Entscheidung und damit eine geschäftliche Entscheidung iSd § 5 Abs. 1 S. 1 UWG (vgl. Bornkamm/Feddersen in: KBF, UWG, 38. Aufl. § 5 Rn. 1.196 mwN).“

Nach Ansicht des OLG Köln ergab sich Abweichendes auch nicht daraus, dass die Bewertung als „Top Angebot“ nicht vom Beklagten, sondern dem Betreiber der Plattform stammte (bzw. auf den von ihm verwendeten Algorithmus zurückzuführen war). Es sei unstrittig geblieben, dass der Algorithmus auf die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Daten – insbesondere auf den angegebenen Preis und Kilometerstand – zurückgegriffen habe. Die Bewertung als „Top Angebot“ sei damit letztlich auf eine eigene Handlung des Beklagten bzw. seines Mitarbeiters zurückzuführen.

Der Unterlassungsanspruch sei verschuldensunabhängig, sodass es auch nicht auf die Ursache der Falschangabe ankam. Demgemäß hatte der Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Praxis

Bei der Bewerbung von Gebrauchtwagen im Internet ist Vorsicht geboten. Schnell setzt man sich hier der Gefahr aus, zur Unterlassung aufgefordert zu werden. Und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten (Schadenersatz, Anwalts- und Gerichtskosten), sind meistens immens. Bei der Einstellung derartiger Angebote ist höchste Sorgfalt gefordert. Dies gilt umso mehr, nachdem der Unterlassungsanspruch verschuldensunabhängig besteht.

Im Zweifel sollte eine entsprechend versierte Kanzlei beratend hinzugezogen werden, um derart kostspielige Verfahren zu vermeiden.

- **Sachverständigenhonorar kann trotz Abtretung an den Sachverständigen vom Geschädigten eingeklagt werden**
AG Braunschweig vom 20.06.2019, AZ: 112 C 2959/18

Hintergrund

Das AG Braunschweig hatte in dem vorliegenden Verfahren über die Erstattungsfähigkeit der restlichen Sachverständigenkosten zu entscheiden. Der Geschädigte selbst klagt gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Freistellung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von 73,88 €.

Aussage

Die Klage ist begründet. Entgegen der Auffassung der Beklagten, hat der Geschädigte hier selbst das Recht, auf Freistellung der Sachverständigenkosten zu klagen. Trotz der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigenbüro vereinbarten Abtretung ist der Geschädigte selbst ebenfalls in der Lage, hier auf Freistellung der Sachverständigenkosten zu klagen.

„Insoweit ist darauf zu verweisen, dass ein Klagerecht auf Leistung an den Sicherungsnehmer, hier das Sachverständigenbüro, den Sicherungsgeber, hier der Klägerin auch im Falle einer Abtretung zustehen. Die nur erfüllungshalber Abgetretenen Ansprüche können mithin vorliegend von der Klägerin selbst als Geschädigter geltend gemacht werden.“

Bezüglich des Honorars des Sachverständigen sei festzuhalten, dass dieses gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu denen dem Schaden direkt verbundenen Aufwendungen zählt, welche im Rahmen des Schadenersatzes vom Schädiger zu zahlen sind. Der Anspruch des Geschädigten ist nur dann zu beschränken, wenn die Aufwendungen nicht mehr zweckmäßig und angemessen sind.

Erforderlich sind die Kosten für den Sachverständigen dann, wenn sie für den Geschädigten erkennbar nicht deutlich überhöht sind. Das vorliegend veranschlagte Honorar ist aus der Sicht des Gerichts nicht deutlich überzogen und scheint üblich. Keinesfalls lässt es ein deutliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erkennen.

„Insoweit kommt es nicht darauf an, welche einzelne Position als Nebenkosten geltend gemacht wurde, sondern lediglich darauf, ob der gesamte Rahmen „gewahrt ist“.“

Praxis

Trotz Abtretung des Schadenersatzanspruchs in Höhe der Sachverständigenkosten an den Sachverständigen bleibt der Geschädigte nach der Auffassung des AG Braunschweig klageberechtigt und kann seine Freistellung des Honorars erwirken.

- **Zum Auskunftsanspruch des Haftpflichtversicherers**
AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, AZ: 8 C 150/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Abwicklung eines Verkehrsunfalls. Die Klägerin leistete als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners Schadenersatz. Der Unfallgeschädigte hatte sein Fahrzeug nach dem Unfall bei der Beklagten reparieren lassen.

Zwischen den Parteien stehen die dem Geschädigten in Rechnung gestellten und von der Klägerin regulierten Verbringungs- und Lackierkosten im Streit. Der Geschädigte hatte etwaige Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Beklagte legte eine Rechnung des Betriebes vor, in dem das Fahrzeug des Geschädigten lackiert wurde. Diese Rechnung war hinsichtlich des Ausstellers und des Rechnungsbetrages geschwärzt.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Auskunft, wohin das verunfallte Fahrzeug zwecks Durchführung der Lackierarbeiten verbracht wurde, sowie die Lackierrechnung des Drittunternehmens vorzulegen.

Aussage

Nach Ansicht des AG Duisburg hat die Klägerin keinen Anspruch auf die begehrte Auskunft. Dabei kann dahinstehen, ob die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Beklagte gegen die AGB der Beklagten verstößt, denn die Beklagte verlangt keinen Schadenersatz, sondern zunächst nur Auskunft. Auskunftsansprüche wurden jedoch nicht abgetreten.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ein Auskunftsanspruch gemäß §§ 631, 280, 242 BGB als Nebenpflicht des Schadenersatzanspruchs mit abgetreten wurde.

„Aus §242 BGB ergibt sich eine Auskunftspflicht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Vorliegend kommt ein Auskunftsanspruch aber allenfalls in Betracht, wenn ein Schadenersatzanspruch der Klägerin gegeben ist und die Auskunft nur zur Bestimmung der Höhe begehrt wird. Dies ist vorliegend nicht schlüssig dargetan.

(...)

Es geht vorliegend nicht um die Frage, ob Verbringungs- und Lackieraufwand überhaupt angefallen sind. Unstreitig hat die Beklagte eine - geschwärzte - Rechnung des Lackierbetriebs vorgelegt. Da die Entstehung der Rechnungspositionen Verbringung und Lackierung dem Grunde nach aber unstreitig sind, war die Beklagte nur verpflichtet sich im Rahmen der Rechnungsstellung an die übliche Vergütung gemäß §632 Abs. 2 BGB zu halten.

Aufgrund der Unstreitigkeit der Entstehung der Rechtspositionen dem Grunde nach, kommt es nur auf die Üblichkeit der in Rechnung gestellten Vergütung gemäß §632 Abs.2 BGB an, sowohl hinsichtlich der Verbringung - unabhängig davon, ob sie von der Beklagten oder von einem Subunternehmer erbracht wurde - als auch hinsichtlich der durch einen Subunternehmer erbrachten Lackierung. Soweit die Beklagte auf die Rechnung des Subunternehmers einen Aufschlag bei der Inrechnungstellung gegenüber der Klägerin vorgenommen hat, unterliegt dieser wiederum nur der Beurteilung, ob es sich insoweit um eine übliche Vergütung im Sinne des §632 Abs. 2 BGB handelt.

Die Klägerin ist daher auf die begehrte Auskunft nicht für die Geltendmachung eines behaupteten Schadenersatzanspruches wegen einer überhöhten Rechnung angewiesen, weshalb sich ein Auskunftsanspruch auch nicht aus § 242 BGB ergeben kann.“

Praxis

Wenn Rechnungspositionen -wie z.B. Verbringungskosten- unstreitig entstanden sind, kommt es für die Erstattungsfähigkeit nur auf die Üblichkeit der der in Rechnung gestellten Vergütung gemäß § 632 Abs.2 BGB an. Ein Auskunftsanspruch des regulierungspflichtigen Haftpflichtversicherers über die tatsächliche Höhe besteht nicht.